



SONDERAMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 31.07.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 34

Seite 216

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Aufhebung der Sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung über ein Betretungs- und Befahrungsverbot für
den Bereich um den Wössener See; Gemeinde Unterwössen

74/26

74/26

Az.: 3.341-0933-260008

**Vollzug des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Aufhebung der Sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung über ein Betretungs- und Befahrungsverbot für
den Bereich um den Wössener See; Gemeinde Unterwössen**

Das Landratsamt Traunstein erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 30.07.2026 wird bezüglich des Betretungs- und Befahrungsverbotes für den Bereich des Wössener Sees mit Wirkung zum 31.07.2026, 24:00 Uhr aufgehoben.
2. Der Verbotsbereich für die Forst- und Wanderwege im Bereich der Lackenberg-Wand bleibt gem. der Allgemeinverfügung vom 30.07.2026 unverändert bestehen.
3. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

Hinweis:

Für die Bundesstraße B305 ist zwischen Reit im Winkl und Unterwössen wurde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für den allgemeinen Straßenverkehr eingerichtet.

Gründe:

I.

Der Katastrophenfall wegen der Lage an der Lackenberg-Wand in Unterwössen endet mit Ablauf des heutigen Freitags, 31. Juli 2026. Grundlage dafür ist die deutlich stabilisierte Lage im Einsatzgebiet. Der offene Brand ist gelöscht, die terrestrischen Nachlöscharbeiten werden durch die Feuerwehren durchgeführt. Die Vorgaben des Katastrophenfalls sind damit nicht mehr erfüllt und die weitere Einsatzbewältigung kann im Koordinierungsfall nach Art. 15 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes weitergeführt werden.

Der unmittelbare Einsatz- und Gefahrenbereich im Bereich der Lackenberg-Wand bleibt weiterhin gesperrt. Die Sperrung dient dem Schutz der Bevölkerung und der Einsatzkräfte, da im Gelände weiterhin Glutnester, schwer begehbbare Bereiche und laufende Einsatzmaßnahmen bestehen. Die genaue Abgrenzung des gesperrten Bereichs ergibt sich aus der bestehenden Allgemeinverfügung mit dem dazugehörigen Lageplan. Das Betreten und Befahren des gesperrten Bereichs bleibt weiterhin untersagt. Die Bevölkerung wird dringend gebeten, die Sperrungen zu beachten, das Einsatzgebiet zu meiden und die Einsatzkräfte nicht zu behindern

II.

1. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 6 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Von einer Anhörung des Beteiligten im Sinne des Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG kann gem. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen werden.
3. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 2 BayVwVfG.
4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Traunstein, den 31.07.2026

gez.

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Andreas Danzer
Landrat